

Rudolf Elmer

Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts
1000 Lausanne 14

19. Februar 2017

Geschäfts-Nr.: 150355-0

Beschwerde betreffend des Beschlusses des Zürcher Obergerichts vom 12. Januar 2017
(Beilage 01)

In Sachen

**Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 8.
Dezember 2015, A-2/2015/10006256**

Beschwerdeführer:

Rudolf Mathias Elmer, geb. 1. Nov. 1995, von Elm GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Beschwerdegegner:

- (1) Obergericht des Kantons Zürich, OR Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin F. Schorta und
Ersatzoberrichter Th. Vesely
- (2) Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Weststrasse 70, Postfach, 8036 Zürich
- (3) Christoph Andreas Hiestand, lic. Iur., geb. 26. Mai 1969, von Freienbach, SZ, Rechtsanwalt,
c/o Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
- (4) Philipp Ledergerber, c/o Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
- (5) Nicole Seiler-Schwab, c/o Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

1. Einleitung

Aufgrund meiner limitierten finanziellen Möglichkeiten bin ich gezwungen meine Beschwerde selbst zu verfassen. Ich bitte deshalb um Verständnis für meine laienhaft abgefasste Beschwerde. Ich vertrete jedoch die Meinung, dass auch finanziell Schwache in einer Demokratie die Möglichkeiten haben sollten, eine Bundesgerichtsbeschwerde einzureichen, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

Aufgrund meiner letzten Erfahrungen und aufgrund der Wichtigkeit dieser Beschwerde möchte ich dieses Beschwerdeverfahren auch öffentlich machen, denn die Brisanz, ob die Zürcher Justiz einmal mehr zum Nachteil (**Beispiel Willkürzüge BG betr. 6B_791/2010, Beilage 35 + 36 mit persönlichen Bemerkungen von Gerichtspräsident OR Peter Marti**) des Beschwerdeführers die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. ihre Mitarbeiter aufgrund der gemachten Falschaussagen und dem manipulierenden Vorgehen im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer schützt, liegt im öffentlichen Interesse. Es betrifft auch die Glaubwürdigkeit der Justiz im Allgemeinen, da nationale und internationale Experten diesen Fallverfolgen. Es geht auch darum, aufzuzeigen, ob die Schweiz in der «Causa Elmer» nach den Regeln eines Rechtsstaates und die Justiz unabhängig handelt.

2. Zusammenfassung

2.1. Aufgrund der aufgeführten Faktenwahrheiten ist der Anfangsverdacht mehr als erhärtet, dass die Beschuldigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der ungetreuen Unterdrückung von Urkunden StGB Art. 254, Urkundenfälschung im Sinne der Falschbeurkundung StGB Art. 251, Zuwiderhandlung der staatsanwaltlichen Editionsverfügung und Missachtung von StGB Art. 292, Irreführung der Untersuchungsbehörden StGB Art. 304, der falschen Zeugenaussage StGB Art. 307 etc. schuldig gemacht haben. Dies erfolgte zum Nachteil des Beschwerdeführers in vorsätzlicher Art und Weise, so dass der Beschwerdeführer erhebliche materielle Nachteile erlitt sowie sein Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt worden ist.

2.2. Es gibt mehrere Motive für das Vorgehen der Beschwerdegegner 1 bis 5 welche da sind: Schutz von dubiosen und kriminellen Kunden sowie der Steuerminimierung mit Hilfe von Steuerhinterziehung etc., Vergeltung gegenüber dem Beschwerdeführer, der Missbrauch aufdeckte, Schutz der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH vor kant. und eidg. Steuerbehörden, Verdunkelung und Verschleierung des inkompetenten und missbräuchlichen Vorgehens der Behördenmitglieder im Strafverfahren SB110200 gegen den Beschwerdeführer.

2.3. Abwenden der Verantwortlichkeiten der Beschwerdegegner 3 – 5 für die unglaublich hohen Verfahrenskosten des Strafverfahrens (SB110200 von CHF 350'000, die dem Beschwerdeführer auferlegt wurden), welche im Schuldfall von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) überwiegend bzw. ganz angelastet werden müssen, sobald . deren vorsätzlich-schuldhaftes Handeln gerichtlich bestätigt wird.

3. DiePrämissen dieser Beschwerde

Im Besonderen zu nennen sind das «Expatriate Agreement» (Beilage 02) und das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 03) (3.1.), die falsche Zeugenaussage in gerichtlichen Verfahren (3.2., 3.4.), Falsche Beurkundung in einer Arbeitsbestätigung (3.3.), über 10 Jahre Stillschweigen betreffend tatsächlichem Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers (3.4.), Unterschriftenfälschung (4.12.), Unterdrückung von Dokumenten (Beilage 03, Beilage 30) mit Verstoss gegen die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft (3.2.2.3 und 4.10.1).

3.1. Im Zentrum stehen die beiden Vereinbarungen: Einerseits das «**Expatriate Agreement**» vom 1. September 1999 als **Versicherungsvereinbarung** (Beilage 02) mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) und andererseits das «**Assignment as Chief Operating Officer**» vom 1. September 1999 als **lokaler, caymanischer Arbeitsvertrag** (Beilage 03) mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT-GCM) am 16. November 1999 durch den Beschwerdeführer unterzeichnet.

Gemäss Fachgutachten betreffend des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers vom 1. September 1994 bis 10. März 2003 (Beilage 04) von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser, Universität St. Gallen und Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht und Ersatzbundesrichter, sind diese beiden Vereinbarungen wie folgt zu verstehen (Zitat):

„4. Verträge mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

*Mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, d.h. der einzigen Gesellschaft, welche eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankgesetzes ist, bestanden zwei Vereinbarungen: Einerseits das **Expatriate Agreement** vom 1. September 1999 und andererseits der vertrauliche Anhang zum **Employment Agreement** zwischen Herrn Elmer und der JBBT-GCM vom 16. September 2002.*

a. Expatriate Agreement von 1999

*Diese Vereinbarung hält ausdrücklich fest, dass Herr Elmer zur JBBT-GCM transferiert wird. Im Weiteren wird auch hier die Rückkehr und die Sozialversicherung geregelt. Demgegenüber erhält der **Vertrag keinerlei konkrete Umschreibung der Arbeit und enthält auch keinerlei Bestimmungen über eine irgendwie geartete Rapportierungspflicht. Die BJB-ZRH behält sich auch keinerlei Weisungsrecht vor. Auch hat sie keinerlei Recht zur Auflösung dieser Vereinbarung, sondern lässt den Vertrag automatisch auslaufen, "at the point of time at which the Expatriate leaves the services of JBBT-GCM."***

Gemäss dieser Formulierung gehen die Parteien davon aus, dass Herr Elmer die "services" der JBBT-GCM und nicht der BJB-ZRH erbringt.

Das schweizerische Recht wird als anwendbar auf diese Vereinbarung erklärt. Zu beachten ist, dass sich diese Rechtswahl auf das Expatriate Agreement und

nicht auf die Tätigkeit in der JBBT-GCM und damit das Arbeitsverhältnis auf den Cayman Islands bezieht.

Dieser Vertrag kann nicht als Arbeitsvertrag qualifiziert werden. Er regelt in keiner Weise die Arbeitspflicht und damit auch nicht das Arbeitsverhältnis. Es handelt sich nicht einmal um einen Arbeitsvertrag im Rahmen des Personalverleihs. Die BJB-ZRH lässt sich keinerlei Arbeitsleistung versprechen und Herr Elmer verpflichtet sich auch ihr gegenüber nicht zu irgendeiner Arbeitsleistung. Die BJB-ZRH kann aus diesem Vertrag auch keinerlei Weisungsrecht oder einen Anspruch auf Rapportierung ableiten. Sie hat nicht einmal einen Anspruch darauf, Herrn Elmer nach Zürich zurückzurufen. Vielmehr handelt es sich nur um eine Vereinbarung, welche die BJB-ZRH zu Leistungen verpflichtet, solange Herr Elmer bei einem anderen Unternehmen tätig ist. Alle arbeitsrechtlichen Rechte liegen aber bei diesem anderen Unternehmen.

Ob dieser Vertrag jenen zwischen Herrn Elmer und der Holding ersetzt, ist insofern fraglich, als es dafür der Zustimmung bzw. des Handelns der Holding bedarf. Die Frage ist aber auch nicht von Bedeutung, weil sie keinen Einfluss auf die rechtliche Würdigung des Agreements mit der BJB-ZRH hat.

Dass offenbar bereits 1994 das Arbeitsverhältnis zur BJB-ZRH geendet hat, ergibt sich aus dem Arbeitszeugnis, welches ihm am 31. August 1994 ausgestellt wurde. Von der ganzen Formulierung dieses Zeugnisses her, ist auf ein Schlusszeugnis zu schliessen. Die Arbeitgeberin bedauert den "Wegzug" des Arbeitnehmers und dass er "neue Aufgaben" übernehmen wird. Das sind die klassischen Formulierungen, wenn jemand ein Unternehmen verlässt und zu einer anderen Arbeitgeberin weiterzieht, sei dies ein anderes Unternehmen des gleichen Konzerns oder ein vollständig fremdes Unternehmen“.

Damit war der Beschwerdeführer seit dem 31. August 1994 in keinem Arbeitsverhältnis mit der BJB-ZRH und kann deshalb auch nicht als «Expatriate» von der BJB-ZRH zu JBBT-GCM nach dem 1. September 1994 entsandt gewesen sein, weil auch keine Zustimmung der Julius Bär Holding AG, Zürich (JB-HOLD-ZRH) für die Entsendung des Beschwerdeführers durch BJB-ZRH vorlag wie der Fachgutachter ausdrücklich im Gutachten festhält. Die JB-HOLD-ZRH hatte gemäss Vereinbarung vom 15. Februar 1994 (Beilage 05) den Beschwerdeführer bereits am 1. September 1994 in ihrem Namen zu JBBT-GCM entsandt, eine nochmalige Entsendung z.B. durch BJB-ZRH am 1. September 1999 wie in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Beilage 06) erwähnt, macht schon deshalb keinen Sinn.

Die Feststellungen des Gutachters betreffend dem «Assignment as Chief Operating Officer» sind wie folgt (Beilage 04, Seite 9):

«a. Assignment von 1999

*Im Ingress nimmt der Text Bezug auf das «Assignment» zwischen Herrn Elmer und der JB-HOLD-ZRH, welches ausdrücklich dadurch ersetzt wird. Wie weit damit die Vereinbarung mit der Holding rechtsgültig entfallen ist, **scheint fraglich, weil die Tochtergesellschaft nicht für die Muttergesellschaft handeln kann und aus den Akten keine rechtsgeschäftliche Ermächtigung ersichtlich ist.** Widersprüchlich dazu wird dann in Ziffer 1 des gleichen Dokuments festgehalten: *Your contractual relationship with JBBT-GCM during this time is according to the Expatriate Agreement between you and BJB-ZRH*». Offenbar sollte folglich nur die Einsetzung in die Funktion durch das Assignment ersetzt werden, **nicht aber alle den Auslandeinsatz betreffenden Vereinbarungen.** Zudem ist aber erstaunlich, dass im Ingress auf einen Vertrag zwischen Herrn Elmer und der JB-HOLD-ZRH Bezug genommen wird, der Text in Ziffer 1 sich dann aber auf das Expatriate Agreement mit der BJB-ZRH vorbehält.*

Das Assignment muss wohl dahin verstanden werden, dass Herr Elmer in den Betrieb der JBBT-GCM eingegliedert wurde und für diese Gesellschaft arbeitete. Bezüglich des Reportings wird festgehalten: «However on a functional basis you will report according to the Business Line structure of Julius Baer Group.». Ob es sich dabei um die Business Line innerhalb der JBBT-GCM handelt oder, ob damit ein Reporting zu anderen Gesellschaften der Baer Group gemeint ist, bleib dabei offen.»

Folglich werden auch im Dokument, «Assignment as Chief Operating Officer, keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zu BJB-ZRH vereinbart und auch nicht vereinbart, dass BJB-ZRH ab 1. September 1999 den Beschwerdeführer zu JBBT-GCM als Expatriate entsandt hatte. Rudolf Elmer war bereits seit dem 1. September 1994 von der JB-HOLD-ZRH in die Cayman Islands entsandt worden und dort dann unter lokalem Arbeitsvertrag (Beilage 05, 02) tätig. Der Gutachter hält ausdrücklich fest, dass **«die Tochtergesellschaft BJB-ZRH nicht über Vereinbarungen der Muttergesellschaft JB-HOLD-ZRH ohne deren Einwilligung verfügen kann.»** Damit liegt während des ganzen Zeitraums d.h. vom 1. September 1994 bis 10. März 2003 weder ein arbeitsvertragliches Verhältnis mit BJB-ZRH noch eine vertragliche Entsendung von BJB-ZRH vor. Dies bestätigte auch der Brief vom 30. Januar 2009 (Beilage 07) von BJB-ZRH an die Staatsanwaltschaft Zürich. Die Entsendung durch BJB-ZRH ab dem 1. September 1994 und auch die Entsendung am 1. September 1999 wie das in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Beilage 06) behauptet wird, entspricht damit nicht der Faktenwahrheit und ist folglich falsch beurkundet und nicht wahr. Die Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 hat Urkundencharakter und es ist unverständlich, dass der Beschwerdegegner 1 diesen Urkundencharakter in Frage stellt. Die Arbeitsbestätigung wurde auf dem Papier der BJB-ZRH abgefasst, rechtsgültig von zwei unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet, welche mit Unterschrift die Faktenwahrheiten in dieser Urkunde bestätigten. Hätte der Beschwerdeführer diese Urkunde abgeändert, dann hätte er zweifelsohne auch im Sinne des Strafrechts eine Urkundenfälschung begangen. Diese Arbeitsbestätigung wurde vom neuen Arbeitgeber des Beschwerdeführers, der Standard Bank of Africa, Jersey verlangt sowie weiteren Arbeitgebern des Beschwerdeführers vorgelegt.

Somit ist offensichtlich, dass in der Arbeitsbestätigung von 6. Juni 2006 fälschlich behauptet wird, der Beschwerdeführer wurde vom 1. September 1994 bis 30. August 1999 von der BJB-ZRH zu

JBBT-GCM entsandt. Die Entsendung erfolgte tatsächlich und basierend auf der Vereinbarung vom 15. Februar 1994 durch die JB-HOLD-ZRH (Beilage 05). Eine Entsendung durch die BJB-ZRH vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 liegt tatsächlich also auch nicht vor, denn Rudolf Elmer ist per 30. August 1994 wie der Gutachter aufgrund des Austrittszeugnisses vom 31. August 1994 (Beilage 08) festhält (Zitat) **«Die Arbeitgeberin bedauert den "Wegzug" des Arbeitnehmers und dass er "neue Aufgaben" übernehmen wird»** seit dem 1. September 1994 kein Angestellter der BJB-ZRH mehr, den BJB-ZRH entsenden konnte. Hinzu kommt, wie der Gutachter festhält, dass die Tochtergesellschaft BJB-ZRH nicht über eine Vereinbarung der Muttergesellschaft JB-HOLD-ZRH ohne deren Einwilligung verfügen kann. Eine solche Einwilligung liegt bis heute nicht vor. Der Beschwerdeführer war bereits seit dem 1. September 1994 Vorort bei der JBBT-GCM tätig und die Vereinbarung mit JB-HOLD-ZRH wurde von JB-HOLD-ZRH formal nicht aufgehoben. Damit ist offensichtlich, dass die Formulierung in der Arbeitsbestätigung (Zitat) **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** für die Periode vom 1. September 1994 bis 30. August 2002 einer Falschbeurkundung gleichkommt, denn der Beschwerdeführer war in keinem Zeitpunkt in Cayman (Zitat) **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** tätig, obwohl dies fälschlicherweise so im «Expatriate Agreement» schriftlich festgehalten wurde.

Das Motiv der BJB-ZRH für eine solche Formulierung im Jahr 2006 (Zitat) **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** (Beilage 06) war zweifelsfrei, den Beschwerdeführer als Mitarbeiter der BJB-ZRH darzustellen, weil das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung, (BaG Art. 47)» gegen den Beschwerdeführer bereits mit der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 eröffnet worden war. Dem Beschwerdeführer sollte nicht die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeitsbestätigung im Strafverfahren gegen die Strafanzeige der BJB-ZRH («Bankgeheimnisverletzung», BaG Art. 47) entgegenzuhalten bzw. damit das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung aufgrund des lokalen Arbeitsverhältnisses vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 einstellen zu können. Eine wahrheitsgetreue Darstellung des Arbeitsverhältnisses in der Arbeitsbestätigung (Beilage 06) hätte nämlich umgehend zur Einstellung des Strafverfahrens «Bankgeheimnisverletzung» führen müssen. Es ist bedenklich, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 dieses Motiv nicht anerkennen wollen. Hinzu kommt das starke Indiz, dass der Beschwerdegegner 3 die Wahrheit betreffend des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers kannte, da er bereits am 31. März 2003 (Beilage 09) mit einer E-Mail dem Beschwerdeführer bestätigte (Zitat) **«Die Arbeitgeberbestätigung müsste von Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. ausgestellt werden»**. Der Beschwerdegegner 3 legte damit offen, dass er das tatsächliche Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers seit 2003 kannte.

Die Falschformulierung erhärtet den Verdacht, dass Beschwerdegegner 3 und 4 vorsätzlich und willentlich den Beschwerdeführer als Arbeitnehmer von BJB-ZRH in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Beilage 06) darstellen wollten. Der Grund hierfür war, dass im Zeitpunkt der Ausstellung der Arbeitsbestätigung das Strafverfahren Schweizer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) bereits eröffnet war und von der Staatsanwaltschaft weitergeführt wurde. Der Beschwerdeführer wurde damit massiv direkt und vorsätzlich geschädigt, denn mit einer wahren Arbeitsbestätigung hätte das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer umgehend bereits 2006 eingestellt werden müssen.

3.2. Falsche Zeugenaussagen und Falschbeurkungen in gerichtlichen Strafverfahren

Mehrfach hatte der Rechtsanwalt d.h. der Beschwerdegegner 3 nicht nur die Zürcher Justiz, sondern auch Bezirks- und Bundesrichtern die Wahrheit vorenthalten und mit Unwahrheiten sowie den nachfolgenden Manipulationshandlungen, die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (SB110200) und dem Strafverfahren in Sachen Nötigung etc. (BG: 6B_791/2010¹) der Geschädigten, d.h. damals die 6-jährige Tochter des Beschwerdeführers und ihn selbst manipuliert. Der Beschwerdegegner 3 hat auch dort offensichtlich widerrechtlich mit Falschaussagen die Untersuchungshandlungen (Beilagen 10, 11, 12) gezielt beeinflusst indem er Lügen aufstichtete. Es geht im Detail um die folgenden Sachverhalte:

- 3.2.1. Der Beschwerdegegner 3 der JB-HOLD-ZRH und federführender Verantwortlicher seit 2001 für die «Causa Elmer» innerhalb der Bär Gruppe machte bei der Einvernahme durch Staatsanwältin (StAin) A. Bergmann vom 14. August 2008 (Beilage 12) folgende Aussage auf die zentrale Frage (Zitate):

Frage StAin: «Welchem Bankgeheimnis war er [Rudolf Elmer] unterstellt?»

Antwort Beschwerdegegner 3: «Sicher dem lokalen, dem Cayman Islands Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt».

Die Aussage, dass der Beschwerdeführer (Zitat) **«Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»** gewesen sei, ist eine wissentlich falsche Zeugenaussage in einem gerichtlichen Strafverfahren. Der Beschwerdegegner 3 machte sich damit im Sinne von StGB Art. 307 schuldig. In der Einvernahme wurde er auf den StGB Art. 307 ausdrücklich aufmerksam gemacht (Beilage 12). Faktenwahrheit war, dass der Beschwerdeführer ab 1. September 1994 gemäss Arbeitsvertrag mit JBBT-GCM, dem Arbeitszeugnis von 31. August 1994, der E-Mail des Beschwerdegegners 3 von 31. August 2003, des Bestätigungsschreibens der BJB-ZRH an die Staatsanwaltschaft vom 30. Januar 2009, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Februar 2009 und Fachgutachten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilagen: 03, 04, 05, 08, 09, 21) aus der BJB-ZRH ausgetreten war und er damit bei JBBT-GCM ab 1. September 1994 nicht mehr dem BaG Art. 47 unterstehen konnte. Somit hat der Beschwerdegegner 3, ein erfahrener, ausgebildeter Jurist und Rechtsanwalt eine schwerwiegende und vorsätzliche Falschaussage als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren gemacht. Dies führte dazu, dass die Staatsanwaltschaft am 14. August 2008 (Beilage 12) aufgrund seiner Zeugenaussage das Strafverfahren betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) nicht umgehend einstellte, sondern weiterführte. Der Beschwerdeführer wurde mit der Weiterführung des Strafverfahrens folglich erheblich geschädigt, weil

- 1) das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» (SB 110200) heute noch andauert.

¹ Das Bundesgericht sprach am Urteil vom 7. März 2010 der Zürcher Justiz eine Willkürüge aus.

- 2) der Beschwerdeführer aufgrund des laufenden Strafverfahrens seit 2005 keine Arbeitsstelle als hochqualifizierter Experte und dipl. Wirtschaftsprüfer in der Schweiz finden konnte.
- 3) der Beschwerdeführer folglich den finanziellen und sozialen Tod erleben musste und er seine Familie nicht mehr finanziell unterstützen kann.
- 4) seine Familie ein nun über 12 Jahre unsägliches und stümperhaft geführtes Strafverfahren betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) durchstehen muss.
- 5) die Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2011 (**Beilage 14**) ein zweites Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) gegen den Beschwerdeführer und zusätzlich auch gegen seine Ehefrau eröffnete.
- 6) der Beschwerdeführer 217 Tage in Untersuchungs- bzw. Isolationshaft verbrachte.

Dieses zweite Strafverfahren vom 19. Januar 2011 wurde unter der falschen und vorgetäuschten Annahme geführt, dass der Beschwerdeführer bei der BJB-ZRH vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 angestellt gewesen sei und damit unter BaG Art. 47 fällt. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mussten die falsche Zeugenaussage, die Arbeitsbestätigung etc., dass BJB-ZRH der Arbeitgeber des Beschwerdeführers war, als Wahrheit anerkennen. Denn wer weiss besser über das Arbeitsverhältnis seiner Arbeitnehmer Bescheid als der Arbeitgeber selbst, der den Arbeitsvertrag mit Rechtsexperten aufgesetzt hat? Die wichtige rechtliche Würdigung des «Expatriate Agreements» hatte die Justiz, aus was für Gründen auch immer, nicht vorgenommen.

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner 3 als Arbeitgebervertreter der BJB-ZRH wahrheitsgetreu ausgesagt hatte und durch ihre eigene dubiose, zweifelhafte Interpretierung des Arbeitsverhältnisses den Beschwerdeführer für die anklagerelevante Periode vom 1. September 1999 bis 30. September 2002 dem schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) unterstellten, was sich offensichtlich als falsch herausstellte.

Die rechtliche Würdigung des «Expatriate Agreements» (**Beilage 02**), welche vor der Eröffnung des Strafverfahrens 2005 von der Staatsanwaltschaft, später von den Haftrichtern, den Bezirksrichtern und sogar den Obergerichten zeitgerecht hätte gemacht werden müssen, wurde nicht nur grobfahrlässig, sondern vorsätzlich unterlassen. Der Inhalt des «Expatriate Agreements», welches offensichtlich einer Versicherungsvereinbarung gleichkommt und nicht einmal als Rumpfarbeitsvertrag, Personalverleihvereinbarung oder Entsendungsvereinbarung bezeichnet werden kann (**Beilage 04**), lässt den Schluss zu, dass die Staatsanwaltschaften, der Bezirksrichter (19. Januar 2011) und auch die Obergerichte an der Berufungsverhandlung (19. November 2011) vorsätzlich und böswillig das «Expatriate Agreement» als schweizerischen Arbeitsvertrag (**Beilagen 15, 16, 17, 18, 19**) bezeichneten. Erst als das unumstössliche Gutachten des anerkannten Fachexperten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (**Beilage 04**) vorlag, konnte die ungeheuerliche Behauptung der Zürcher Justiz, dass das «Expatriate Agreement» einem schweizerischen Arbeitsvertrag gleichkommt, nicht mehr aufrechterhalten werden. Das vorgeschobene Argument des Beschwerdegegners 1, dass erst am 23. Juli 2016 (Berufungsverhandlung am

Obergericht) eine rechtliche Würdigung des «Expatriates Agreement» gemacht wurde, ist nicht glaubhaft und ist eine reine Schutzbehauptung, um die Nachlässigkeiten, die Inkompetenz bzw. die manipulativen Handlungen der Zürcher Justiz zu verschleiern. Eine rechtliche und unumstössliche Würdigung hätte spätestens der Bezirksrichter am 19. Januar 2011 anlässlich der bezirksrichterlichen Strafprozesses sowie das Obergericht an der Berufungsverhandlung vom 19. November 2011 machen müssen, denn soviel Fachkompetenz in Sachen Arbeitsrecht darf man von einem Bezirksgericht und insbesondere Obergericht (Berufungsverhandlung vom 19. November 2011, **Beilage 18**) erwarten.

3.2.2. Die Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (**Beilage 06**) unterzeichnet von Beschwerdegegner 3 und 4 wurde von den Untersuchungsbehörden als weiteres Beweismittel und Indiz verwendet, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. September 1994 in einem Arbeitsverhältnis mit BJB-ZRH stand, denn diese Arbeitsbestätigung war Bestandteil der Untersuchungsakten (SB110200) wie Beschwerdegegner 1 im Beschluss vom 12. Januar 2017 selbst bestätigte. Der Einwand von Beschwerdegegner 1, dass diese Arbeitsbestätigung in den Anklageschriften und Urteilen nicht erwähnt wurde, ist folglich unerheblich, denn z.B. in der Anklageschrift vom 25. Juni 2010 und im Bezirksgerichtsurteil vom 19. Januar 2011 wurde kein einziges schweizerisches Bankkonto erwähnt, das vom Beschwerdeführer geoffenbart worden wäre. Der Beschwerdeführer wurde trotzdem für die Verletzung des Schweiz. Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) erstinstanzlich verurteilt.

Für die Untersuchungsbehörden war die «Arbeitsbestätigung» zweifelsfrei ein weiterer Beweis, dass der Beschwerdeführer ein Angestellter der BJB-ZRH war. Insbesondere gilt dies für die anklagerelevante Periode vom 1. September 1999 bis 30. August 2002, aber es wurde auch für die Periode vom 1. September 1994 bis 30. August 2002 eine vertragliche Beziehung mit BJB-ZRH ab dem 1. September 1994 aufgrund der Arbeitsbestätigung angenommen, obwohl der Beschwerdeführer seit dem 1. September 1994 weisungs- und reportinggemäss nicht BJB-ZRH unterstand (**Beilage 04**).

3.2.2.1. Erste Falschbeurkundung

Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer vom 1. September 1994 bis 31. August 1999 (Zitat) «**im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich**» als Chief Accountant bei der JBBT-GCM tätig war, ist die erste Falschbeurkundung. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer am 30. August 1994 aus BJB-ZRH ausgetreten ist (**Beilage 08, 04**) und er mit der JB-HOLD-ZRH ab 1. September 1994 eine Vereinbarung hatte (**Beilage 05**). Diese Falschbeurkundung wurde zwar für die Anklageschrift nicht verwendet, doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Indiz gesehen, dass der Beschwerdeführer als Expatriate der BJB-ZRH seit 1. September 1994 bei JBBT-GCM arbeitete. Das kann die Staatsanwaltschaft und auch der Beschwerdegegner 1 nicht wegdiskutieren. Diese Faktenwahrheit ist mit der - unrichtigen - Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 in den Untersuchungsakten (SB110200) dokumentiert.

3.2.2.2. Zweite Falschbeurkundung

Die Darstellung, dass der Beschwerdeführer ab 1. September 1999 bis 31. August 2002 (Zitat) **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** bei der JBBT-GCM arbeitete, ist rechtlich nicht haltbar, da die Tochtergesellschaft nicht über die Muttergesellschaft verfügen (Beilage 04, Seite 13, Mitte) kann. Dies widerspricht der Faktenwahrheit, die ein Rechtsanwalt wie der Beschwerdegegner 3 und erster Jurist der JB-HOLD-ZRH kennen musste.

Es ist damit auch für einen unabhängigen Dritten offensichtlich, dass diese beiden Falschbeurkundungen den Zweck verfolgten, den Beschwerdeführer auf perfide und hinterlistige Weise unter das schweizerische Bankengesetz (BaG Art. 47) zu stellen, indem mit der Formulierung (Zitat) **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** der Eindruck geschaffen wurde, dass der Beschwerdeführer ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit der BJB-ZRH nach dem 1. September 1994 hatte. Hätte der Beschwerdegegner 3 den lokalen Arbeitsvertrag, das «Assignment as Chief Operating Officer» zur Grundlage für die Arbeitsbestätigung genommen, dann hätte der Beschwerdeführer bereits am 6. Juni 2006 die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) aufgrund der Arbeitsbestätigung (Beilage 06) verlangen können und es wäre nie zur Anklageschrift gekommen bzw. das gesamte kostenintensive Strafverfahren hätte abgewendet werden können.

Dass es sich hier um einen Fehler oder Nachlässigkeit handelt, ist unter den gegebenen Umständen nicht glaubhaft. Es ist auch nicht glaubhaft, dass die Julius Bär Gruppe es nicht so genau mit den Gruppengesellschaften nimmt, wie das Obergericht behauptet (Zitat, Beilage 01, Seite 14, oben) :

«Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Berufungsurteil, wo die I. Strafkammer erwog, man habe es innerhalb der Bär-Gruppe mit der Unterscheidung der verschiedenen juristischen selbständigen Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften nicht sehr genau genommen (URK. 63/1 E. 20.10 S. 148)»

Der Beschwerdeführer konnte 2006 nicht auf die beiden Vereinbarungen zurückgreifen, denn das «Expatriate Agreement» und auch das «Assignment as Chief Operating Officer» waren ab dem 27. September 2005 bis 2009 von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt gewesen. Seine schwere posttraumatische Belastungsstörung (Beilage 20) erschwerte es dem Beschwerdeführer die Faktenwahrheit zeitgerecht darzulegen. Die Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 wurde zudem anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Januar 2011 beschlagnahmt und war auch Bestandteil der Untersuchungsakten zum Strafverfahren (SB110200). Die Gerichte hatte damit Kenntnis von dieser Arbeitsbestätigung und dem beschlagnahmten, **«unterzeichneten Assignment as Chief Operating Officer»**, das, aus welchen Gründen immer, nicht in die Untersuchungsakten eingeflossen ist.

3.2.2.3. Der Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer von der JB-HOLD-ZRH gemäss Vereinbarung vom 15. Februar 1994 (Beilage 05) zu JBBT-GCM am 1. September 1994 entsandt wurde, ist in der Arbeitsbestätigung unterdrückt worden. Auch wurde der unterzeichnete Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 03) mit JBBT-GCM in der Arbeitsbestätigung unterdrückt. Das Motiv für diese Unterdrückungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer sich nicht nachweislich als Entsandter der JB-HOLD-ZRH darlegen konnte. Die JB-HOLD-ZRH als Nichtbank untersteht dem Bankengesetz als Holdinggesellschaft nicht. Die Vereinbarung vom 15. Februar 1994 (Beilage 05) zwischen dem Beschwerdeführer und JB-HOLD-ZRH wurde weder schriftlich noch mündlich aufgelöst. Damit liegt eine vorsätzliche Falschbeurkundung vor, die indirekt die These der Staatsanwaltschaft und Gerichte stützte, dass der Beschwerdeführer ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit der BJB-ZRH vom 1. September 1994 bis 30. November 2002 eingegangen war. Die Unterdrückung des lokalen Arbeitsvertrages «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 03) ist ein weiteres Indiz für das manipulative Verhalten der Beschwerdegegner 3 und 4.

3.2.3. Im Strafverfahren Nötigung etc. gegen BJB-ZRH und deren Kadermitarbeiter und dem Beschwerdegegner 3 ist festzuhalten, dass dieser ebenfalls mehrere Falschaussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft machte (Beilagen 10, 12, 21, 23, 24). Der untersuchende Staatsanwalt musste deshalb u.a. mit der Einstellungsverfügung des Strafverfahrens vom 24. Oktober 2011 (Beilage 11) der Koordinationsstelle VOSTRA (Strafregister) die Namen aller Beschuldigten melden. Diese Meldung wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Staatsanwaltschaft mit Blick darauf veranlasst, sollte Beschwerdegegner 3 wiederum in einem weiteren Strafverfahren Falschaussagen machen, dann würde man sein Aussageverhalten im eingestellten Strafverfahren vom 24. Oktober 2011 als belastenden Umstand beiziehen. Andererseits bestätigt die Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2011 (Beilage 11) und die Meldung an die Koordinationsstelle VOSTRA auch, dass Beschwerdegegner 3 es mit der Wahrheit gegenüber Untersuchungsbehörden und Gerichten nicht allzu genau nimmt.

3.3. Über Jahre haben der Beschwerdegegner 3 und die BJB-ZRH betreffend dem tatsächlichen Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers geschwiegen, obwohl dem Beschwerdegegner 3 und die BJB-ZRH die Wahrheit **immer** (Beilage 09) bekannt war. In der eingestellten Strafuntersuchung vom 11. Februar 2009 (Beilage 21) gegen die BJB-ZRH betreffend «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung» bestätigte die BJB-ZRH mit Schreiben vom 30. Januar 2009 (Beilage 07), dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt vom 1. September 1994 bis 30. März 2003 (Beilage 07) bei der BJB-ZRH angestellt war. Der genaue und eindeutig erklärende Wortlaut zum Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers in dieser Bestätigung vom 30. Januar 2009 der BJB-ZRH lautete (Zitat, Beilage 07):

«Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman

*Islands geführten Gesellschaften waren und sind **eigenständige lokale rechtliche Einheiten, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und deren Weisungsgewalt er unterstand. Die Entlohnung von Herr Elmer erfolgte entsprechend lokal durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands... .***

*Herr Elmer war somit **ab September 1994** für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) **mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung tätig... .***»

Der Beschwerdegegner 3, die BJB-ZRH und auch die Staatsanwaltschaft haben das Strafverfahren schweizerische Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) nach dem 11. Februar 2009 trotz offensichtlich besseren Wissens stillschweigend weiterlaufen lassen, nicht eingestellt bzw. einstellen lassen und weiterhin behauptet, dass der Beschwerdeführer bei der BJB-ZRH mit dem «Arbeitsvertrag» Expatriate Agreement (Beilage 02) angestellt gewesen war. Dies obwohl das Strafverfahren gegen BJB-ZRH und deren Mitarbeiter mit der Begründung **«der Beschwerdeführer war nicht bei der BJB-ZRH angestellt»** aufgrund der Erklärung von BJB-ZRH vom 30. Januar 2009 (Beilagen 07, 21) eingestellt wurde. Die einstellende und leitende Staatsanwältin Dr. U. Frauenfelder Nohl war nicht nur für dieses, sondern auch für das Verfahren «Bankgeheimnisverletzung» als Abteilungsleiterin verantwortlich und damit kontrollierte sie die beiden Strafverfahren.

3.4. Zweite Falschbeschuldigung durch Beschwerdegegner 3.

Am 7. Februar 2008 beschuldigte Beschwerdegegner 3 den Beschwerdeführer in einem amerikanischen Gerichtsverfahren wie folgt (Zitat, Beilage 22)

«As an example of the multiple terrorists threats, a letter sent September 7, 2007 to BJB`s Zurich bank branch, stated:

“There will be an explosion at the Bank today, Friday, at 11.00 pm which remind everyone on the September 11th!” (Hiestand Decl., 19, Exh. “F”.)

Von dieser und allen anderen angeblich vom Beschwerdeführer versandten terroristischen Drohungen wurde der Beschwerdeführer bereits am 17. Januar 2011 vom Bezirksgericht und nochmals am 19. August 2016 vom Obergericht freigesprochen. Weitere von Beschwerdegegner 3 zugewiesene terroristischen Drohungen wurden von der Staatsanwaltschaft nicht zur Anklage gebracht. Damit wird jedoch offensichtlich, dass Beschwerdegegner 3 mit ungeheuerlichen Beschuldigungen an die Adresse des Beschwerdeführers eine Sündenbock-Politik verfolgte. Die Bär-Exponenten A. Grob, Beschwerdegegner 3 und RA Dr. K. Langhard (Rechtsvertreter von BJB-ZRH) erschienen am 24. Januar 2011 bei LStA Peter Pellegrini, Staatsanwaltschaft III, und teilten mit, dass sie im Falle einer möglichen Entlassung – der Beschwerdeführer war seit 19. Januar 2011 bis 25. Juni 2011 in Untersuchungshaft – orientiert werden möchten, (Zitat, Beilage 23)

« im Falle einer möglichen Entlassung von Rudolf Elmer [Beschwerdeführer] orientiert zu werden denn bankseitig würde dieser als nicht ungefährlich eingestuft».

«Im Übrigen sei an diesem Morgen auf das Bankgebäude an der Morgartenstrasse ein Farbanschlag verübt worden».

Der Beschwerdeführer wurde durch die BJB-ZRH und insbesondere Beschwerdegegner 3 einmal mehr als Übeltäter dargestellt, obwohl er seit dem 19. Januar 2011 in Untersuchungshaft im Gefängnis von Winterthur war. Die Staatsanwaltschaft III veranlasste daraufhin ein zweites Gefährlichkeitsgutachten betreffend dem Beschwerdeführer.

3.5. Zur Information des Bundesgerichts: Am 20. Januar 2017 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde bei der Eidg. Finanzaufsichtsbehörde (FINMA) ein und verlangte, dass die fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen von Beschwerdegegner 3 zu überprüfen seien. Der Entscheid der FINMA ist noch hängig.

4. Stellungnahme zum Beschluss vom 12. Januar 2017 des Beschwerdegegners 1

4.1. Zu Seite (S.) 2, 1. Abs. (Absatz): **«Rudolf Elmer war ab 1987 bis zu»**

Gemäss Arbeitszeugnis hat der Beschwerdeführer am 30. August 1994 das Arbeitsverhältnis mit BJB-ZRH beendet (Beilage 08). Das ist eine Tatsache, denn ab 1. September 1994 war der Beschwerdeführer nicht mehr für ein der FINMA unterstelltes Unternehmen tätig. Damit unterstand er für die Kundeninformationen, die er in Cayman wahrgenommen hat, nicht mehr dem Schweiz. Bankgeheimnis (Art. 47 BaG). Die erste Instanz hat diesen entscheidenden Sachverhalt trotz Kenntnis ignoriert und den Beschwerdeführer betreffend Verletzung des BaG Art. 47 verurteilt.

Zu S. 3, 1. Abs., Mitte: **«Mangels Anstellungsverhältnisses zu einer schweizerischen Bank».**

Hier ist zu präzisieren, dass es um eine schweizerische Bank geht, die in der Schweiz domiziliert ist und der FINMA unterstellt ist. Die Daten stammen jedoch von der caymanischen Treuhandgesellschaft Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands, nicht von JBBT-GCM wie des öfters fälschlicherweise von den Gerichten in den Schriften festgehalten wurde.

Zu S. 3, Abs. 2, Mitte: **«20.12.1 Die Vereinbarung für sich alleine enthält höchstens Bruchstücke eines Arbeitsvertrags im Sinne von Art. 319 ff. OR».**

Auch hier ist zu präzisieren, dass von Beschwerdegegner 1 stark übertrieben wurde, dass die Vereinbarung «Expatriate Agreement» angeblich Bruchstücke eines Arbeitsvertrages enthalte. Schaut man diese genau an, dann fehlen sozusagen alle Elemente eines Arbeitsvertrages nach Schweizer Recht. Die Vereinbarung «Expatriate Agreement» ist tatsächlich eine Versicherungsvereinbarung (Beilage 02), der den ungenügenden

caymanischen Versicherungsschutz dem schweizerischen Versicherungsschutz für den Beschwerdeführer anglich. Eine Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis war nicht Bestandteil der Versicherungsvereinbarung. Diesbezüglich ist die nachfolgende Formulierung für Englisch verstehende Personen eindeutig, **dass nur die in der Vereinbarung genannten Punkte dem Gerichtsstandort Zürich unterstehen.** (Zitat, Beilage 02):

«6. Law to be applied

The terms of this Expatriate Agreement are based on and subject to Swiss Law exclusively.

Any disputes arising under this Expatriate Agreement will be settled exclusively before a competent court of law in Zurich.»

Das Adverb **“exclusively”** schränkt die Versicherungsvereinbarung auf die in diesem Vertrag vereinbarten Punkte **unmissverständlich² und absolut** ein. Die Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) war zudem nicht Vertragsgegenstand dieser Versicherungsvereinbarung, welche von den Behördenmitgliedern vorsätzlich und willentlich hineininterpretiert wurde. Zweck war, dass die Behördenmitglieder die Verurteilung des Beschwerdeführers perfiderweise unter BaG Art. 47 damit rechtfertigen und begründen konnten. Es fällt auf, dass die Englischkenntnisse und arbeitsrechtlichen Kenntnisse der Staatsanwaltschaft und der vielen Haft-, Bezirks- und Oberrichter, welche das Dokument «Expatriate Agreement» (Beilage 02) studieren mussten, bedenklich ungenügend sind oder wenn dem nicht so ist (was zu vermuten ist), dass sie die Wahrheit bewusst ausgeblendet hatten, um das Strafverfahren überhaupt (weiter-) führen zu können, damit der Beschwerdeführer unter Druck gesetzt und verurteilt werden kann.

Zu S. 4, 2. Abs.: **«20.12.3. Das «Expatriate Agreement» ist damit in seiner ...»**

Die Behauptung des Beschwerdegegners 1 im Urteil vom 19. August 2016, dass es sich möglicherweise um einen «Rumpfarbeitsvertrag» handelt soll, erscheint als Versuch, diesem «Expatriate Agreement» zumindest den Anschein und die Qualität eines Arbeitsvertrages zu geben. Der Sachverhalt einer reinen Versicherungsvereinbarung wurde damit verdunkelt und vernebelt. Auch das Obergericht hat am 17. November 2011 (Beilage 18) aus seiner Sicht unverständlicherweise behauptet, dass es sich beim «Expatriate Agreement» tatsächlich um einen schweizerischen Arbeitsvertrag handle.

Es kann nicht sein, wenn wie in Absatz 2 des «Expatriate Agreements», also in einer Versicherungsvereinbarung, von einem Arbeitseinsatz gesprochen wird, dies dann als «Rumpfarbeitsvertrag» bzw schweizerischer Arbeitsvertrag ausgelegt wird. Jeden Bericht, den der Beschwerdeführer während seiner Tätigkeit den Cayman Behörden, an die JB-HOLD-ZRH und Dritte sandte und darin seine Tätigkeit kurz umschreiben musste, könnte somit als «Rumpfarbeitsvertrag» ausgelegt werden.

Zu S. 4, 3. Abs., Mitte: **«20.12.4. Der Meinung von Hirschier ist zuzustimmen».**

² Siehe auch Gutachten Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilage 4)

Die Argumentation (Zitat) **«im Übrigen wird im «Agreement» («Expatriate Agreement») auch nicht etwa von «employer» und «employee», sondern von «BJB-ZRH» und «Expatriate» gesprochen»** zeigt, dass die Versicherungsvereinbarung wörtlich genau angeschaut wurde, jedoch das Wort **«exclusively»** nicht aufgefallen ist bzw. diese materielle und wesentliche Einschränkung der Vereinbarung (Zitat, Beilage 04, Seite 13)

«Das schweizerische Recht wird als anwendbar auf diese Vereinbarung erklärt. Zu beachten ist, dass sich diese Rechtswahl auf das Expatriate Agreement und nicht auf die Tätigkeit in der JBBT-GCM und damit das Arbeitsverhältnis auf den Cayman Islands bezieht.»

vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte ignoriert wurde. Das wird auch von unabhängigen, englisch sprechenden Fachexperten und sogar Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilage 04) so gesehen.

4.2. Zu S. 5, Abs. 4, unten: **«Konkret wirft er den Beschuldigten Folgendes vor.»**

Die vorliegende Aufzählung zum Beschwerdegegner 1 ist nicht vollständig. Es kommen noch diese Vorwürfe hinzu:

- Falsche Zeugenaussagen und Falschbeurkungen im gerichtlichen Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» (Pkt. 3.2., Seiten 6 + 7)
- Über Jahre haben der Beschwerdegegner 3 und die BJB-ZRH betreffend des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers im Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» geschwiegen, obwohl die Faktenwahrheit bei Beschwerdegegner 3 und BJB-ZRH bekannt war und u.a. auch damit die Justiz irregeführt (Pkt. 3.3., Seiten 11 und 12)
- Falschbeschuldigung in einem weiteren gerichtlichen Verfahren durch Beschwerdegegner 3 (Pkt. 3.4., Seiten 12 und 13)

4.3. Zu S.8, Abs. 5, unten: **«Sodann wandte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. November 2016 ...».**

Hier ist hinzuzufügen, dass es sich um das Protokoll vom 14. August 2008, einer Zeugeneinvernahme des Beschwerdegegners 3 (Beilage 12) handelte. Der Beschwerdegegner 3 wurde vor der Einvernahme auf den StGB Art. 307 aufmerksam gemacht (Beilage 12). Beschwerdegegner 3 machte trotz besseren Wissens folgende Falschaussage und behauptete (Zitat):

«Er [Beschwerdeführer] war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»

Damit machte der Beschwerdegegner 3 eine massgebliche, schwerwiegende und folgenschwere Falschaussage gegen den Beschwerdeführer. Der Beschwerdegegner 3

unterstellte entgegen besseren Wissens den Beschwerdeführer **«er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»** unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47). Dies geschah vorsätzlich und böswillig, denn folglich wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer weitergeführt und nicht umgehend eingestellt. Diese Falschaussage als Zeuge in einem gerichtlichen Strafverfahren hatte enorme Konsequenzen, das war dem Beschwerdegegner 3 sicher bewusst, denn der Beschwerdegegner 3 hatte diese Aussage bis 2016 aufrechterhalten d.h. obwohl auch im Brief vom 30. Januar 2009 (Beilage 07) die BJB-ZRH selbst bestätigte, dass der Beschwerdeführer in keinem Zeitpunkt nach dem 1. September 1994 bei BJB-ZRH angestellt gewesen sei. Eine Falschaussage eines Rechtsanwalts und ersten Juristen der JB-HOLD-ZRH und dies in Kenntnis von StGB Art. 307! Auch wurde diese Aussage vom Beschwerdegegner 3 während des ganzen Verfahrens nie widerrufen. Im Gegenteil, der Rechtsvertreter der BJB-ZRH, Dr. Kurt Langhard tischte dem Obergericht am 23. Juli 2016 eine neue «BJB-ZRH-Entsendungs-Variante» (Beilage 24) auf, als er realisierte, dass das Obergericht das «Expatriate Agreement» trotz allen Ignorierungs-, Verdunkelungs- und Verschleierungsversuchen als schweizerischen Arbeitsvertrag nicht anerkennen konnte. Die Beweislage ist nicht nur erdrückend gegen Beschwerdegegner 3 und BJB-ZRH, sondern deutet auch auf grobe Nachlässigkeiten und Widersprüche bei der Zürcher Justiz hin. Offensichtlich, entlastende Umstände (Beilagen 03, 07, 08, 09, 21, 26), die gemäss StPO Art. 6, Abs. 2 einzubeziehen sind, wurden vorsätzlich und böswillig ignoriert. Das Obergericht hätte bereits an der Berufungsverhandlung vom 19. November 2011 erkennen müssen, dass dem «Expatriate Agreement» kein arbeitsrechtlich relevanter Charakter zukommen kann, welcher den Beschwerdeführer unter das BaG Art. 47 hätten stellen können. Ein weiteres «Zurechtbiegen» des Sachverhalts war erst mit Blick auf das Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser am 23. Juli 2016 (Berufungsverhandlung) nicht mehr möglich. Übrigens der englische Begriff für ein solches Fehlverhalten ist «Willful Blindness» und gilt nicht nur im angelsächsischen Recht als strafbar.

Schlussfolgernd begründet nur schon die oben gemachte Falschaussage des Beschwerdegegners 3 genügend Anfangsverdacht, um gegen den Beschwerdegegner 3 eine Strafuntersuchung betreffend StGB Art. 307 etc. gutzuheissen.

4.4. Zu S. 9, Abs. 1: **«1. Infolge zwischenzeitlicher ...»**

keine Bemerkungen

4.5. Zu S. 9, Abs. 2: **«2.1. Der Beschwerdeführer macht in ...»**

keine Bemerkungen

4.6. S. 9, Abs. 4 unten: **«Der Beschwerdeführer erklärte mit Eingabe»**

keine Bemerkungen

4.7. Zu S. 10, 2. Abs.: **«Der Beschwerdeführer ersucht um Beizug der»**

keine Bemerkungen

4.8. Zu S. 10, Abs. 2: **«Die Staatsanwaltschaft ersucht um Beizug der Akten ...»**

keine Bemerkungen

4.9. Zu S. 10, Abs. 4: **«Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung ...»**

keine Bemerkungen

4.10. S. 11, 1. Abs., erste Zeile: **«also namentlich die Existenz des Expatriate Agreements und des Assignment as Chief Operating Officer, strittig waren, sondern deren rechtliche Würdigung.....».**

Zu keinem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft die beiden Verträge dem Beschwerdeführer vorgehalten. Eine rechtliche Würdigung, «Expatriate Agreement» sei zweifelsohne ein Arbeitsvertrag, hätte bereits 2005 erstmals von der Staatsanwaltschaft bei der Verfahrenseröffnung vollzogen werden müssen. Zudem hat die Staatsanwaltschaft in drei Anklageschriften, die Bezirksrichter in den beiden Urteilen vom 19. Januar 2011 und 12. Januar 2015 sowie das Obergericht im Beschluss vom 17. November 2011 behauptet, dass diese Versicherungsvereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 02) der gültige, schweizerische Arbeitsvertrag sei. Das «Assignment as Chief Operating Officer» wurde zu keinem Zeitpunkt als möglicher und gültiger Arbeitsvertrag von den Beschwerdegegnern 3 – 5 und der BJB-ZRH dargelegt. Dieser wurde auch in keiner Schrift der Staatsanwaltschaft (Anklageschrift etc.), den Gerichtsurteilen erwähnt. Natürlich behaupten nun die Beschwerdegegner 1 und 2, dass sie Kenntnis vom nicht-unterzeichneten «Assignment as Chief Operating Officer» gehabt und dies in Ihrer Beurteilung auch berücksichtigt hätten. Das ist unglaublich, denn wenn dem so gewesen wäre, dann hätte der Beschwerdegegner 2 das Strafverfahren und dies mangels Anknüpfungspunkt an BaG Art. 47 umgehend einstellen müssen. Das wollte man nicht und versuchte mittels einer dubiosen Konstruktion und den absurden Behauptungen, das «Expatriate Agreement» sei ein schweizerischer Arbeitsvertrag und die Unterstellung unter BaG Art. 47 sei damit gegeben, einen Anknüpfungspunkt an BaG Art. 47 zu schaffen und durchzusetzen.

Eine Einsicht und rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft und den Zürcher Gerichten erfolgte offensichtlich erst, als sie am 23. Juni 2016 mit dem Experten-Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser konfrontiert wurden. Sie mussten eingestehen, dass dieses Gutachten nicht umgestossen werden kann, denn die absurden Behauptungen, dass das «Expatriate Agreement» ein schweizerischer Arbeitsvertrag, ein Entsendungsvereinbarung der BJB-ZRH, ein Personalverleih der BJB-ZRH sei, wurde im Gutachten mehrfach widerlegt. Da half auch nicht, das Gutachten als Parteigutachten durch die Behördenmitglieder abzutun. Das Konstrukt «Expatriate Agreement als schweizerischer Arbeitsvertrag zu verkaufen» ist durchschaut worden und aufgefliegen. Die Wahrheit hat obsiegt.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, dass ein nicht-unterzeichnetes «Assignment as Chief Operating Officer» von ihnen als gültigen Arbeitsvertrag berücksichtigt wurde, ist eine reine Schutzbehauptung, um ihre eigenen

Interessen und die von BJB-ZRH zu schützen. Die angebliche rechtliche Würdigung eines nicht-unterzeichneten Dokumentes, welches von den Beschwerdegegner durchgeführt worden sei, mag nicht zu überzeugen.

Es zeigt sich, dass die Zürcher Behördenmitglieder, der Beschwerdegegner 3 und die BJB-ZRH versuchten, das «Expatriate Agreement» als schweizerischen Arbeitsvertrag darzustellen, um einen Anknüpfungspunkt an das schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) zu konstruieren. Es handelt sich damit um eine reine Schutzbehauptung der Beschwerdegegner 1 – 5 für etwas, dass bereits im Jahr 2005 anlässlich der Verfahrenseröffnung hätte abgeklärt werden müssen. Schon eine rudimentäre rechtliche Würdigung des «Expatriate Agreements» und des «Assignments as Chief Operating Officer» hätte damals dazu geführt, dass 2005 das Strafverfahren nicht hätte eröffnet werden können. Die rechtliche Würdigung wurde offensichtlich unterlassen und auf die Einwände der Verteidigung wurde seit 2005 (Beilage 26) konsequent nicht eingetreten. Eine Nachlässigkeit sondergleichen, um das Strafverfahren führen zu können.

Ein Strafverfahren zu führen, das den Steuerzahler Millionen von Schweizer Franken gekostet hat, hunderte Millionen von nicht eingezogenen Nachsteuern, den schweizerischen Finanzplatz unnötigerweise in Verruf brachte und nun die Glaubwürdigkeit der Zürcher Justiz schwer belastet.

Die Feststellung des Staatsanwalts Dr. Peter C. Giger in der Nichtanhandnahmeverfügung (Zitat, Beilage 27):

*«Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sind und waren **jederzeit in der Lage zu erkennen**, dass Rudolf Elmer in den Cayman Islands vom 1. September 1999 bis am 31. August 2002 auch eine lokale Anstellung als Chief Operating Officer der Julius Baer Bank and Trust Ltd. hatte.....»*

Stimmt diese Behauptung, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht jederzeit in der Lage waren, die lokale Anstellung bei JB BT-GCM zu erkennen, dann ist unverständlich weshalb die Staatsanwälte und die Gerichte nicht erkennen konnten oder vielleicht besser nicht erkennen wollten, dass

- das «Expatriate Agreement» nur schon inhaltlich kein schweizerischer Arbeitsvertrag sein kann, da sozusagen alle wesentliche Bestandteile eines schweizerischen Arbeitsvertrages fehlten und es nicht einmal die Elemente eines Rumpfarbeitsvertrages, Entsendungsvertrages oder Personalverleihs aufweist³,
- es sich beim «Expatriate Agreement» nur um eine Versicherungsvereinbarung handelt,
- im «Expatriate Agreement» die Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) fehlte,

³ Siehe Gutachten Prof Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilage 04)

- die Tochtergesellschaft BJB-ZRH gemäss Gutachten nicht ohne Einverständnis der JB-HOLD-ZRH neue Vereinbarungen mit dem Beschwerdeführer eingehen konnte (Beilage 04),
- im «Expatriate Agreement» ausdrücklich mit dem Wort «**exclusively**» (Beilage 02) darauf hingewiesen wurde, nur die in diesem «Expatriate Agreement» enthaltenen Vereinbarungen dem zürcherischen Gerichtsstand ausnahmslos unterstehen und
- ausnahmslos alle wesentlichen Elemente eines Arbeitsvertrags - sogar eines schweizerischen Arbeitsvertrags - im «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 03) d.h. demgemäss Staatsanwalt Peter C. Giger angeblich bekannten Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» vollständig enthalten sind und eben ausnahmslos im «Expatriate Agreement» fehlen.

Die Glaubwürdigkeit der Beschwerdegegner 1, 2 und 3 ist nicht gegeben, insbesondere weil man davon ausgehen muss, dass ausgebildete und erfahrene Juristen zumindest rudimentäre Kenntnisse des Arbeitsrecht haben, die Staatsanwaltschaft zudem entsprechende Ressourcen zur Verfügung hat, um solche einfachen, arbeitsrechtlichen Sachverhalte vor der Verfahrenseröffnung durch Dritte abzuklären bzw. abklären zu lassen.

Zudem haben die Beschwerdegegner 1 und 2 damit auch noch gegen StPO Art. 6,⁴ Abs. 2 verstossen, denn hier wurden nicht nur die belastenden Umstände, sondern auch die entlastenden Umstände nicht mit Sorgfalt bzw. beide nicht mit gleicher Sorgfalt abgeklärt.

Die Behauptung des Beschwerdegegners 1, dass (Zitat, Beilage 01, Seite 11, mitte)

«Der obergerichtliche Freispruch fusst denn auch insoweit auf den gleichen tatsächlichen Grundlagen, die schon der Untersuchungsbehörde und dem erstinstanzlichen Gericht bekannt waren»

ist eine weitere Schutzbehauptung. Das «Assignment as Chief Operating Officer» war als nicht-unterzeichnetes Dokument für die Behördenmitglieder ein Non-Valeur. Tatsache ist, dass das «Assignment as Chief Operating Officer» seit Beginn der Untersuchung 2005 ignoriert und nicht einmal als entlastender Umstand hinterfragt wurde. Die Beschwerdegegner 1 und 2 versuchen nun mit zweifelhaften Argumenten und Erklärungen sich aus der Verantwortung zu stehlen und behaupten, dass der obergerichtliche Freispruch auf den gleichen tatsächlichen Grundlagen, die schon der Untersuchungsbehörde und dem erstinstanzlichen Gericht bekannt waren, basierte. Das kann nicht sein, denn ansonsten hätte bereits das Bezirksgericht und später das Obergericht die Oberrichter an der Berufungsverhandlung vom 19. November 2011 zum Schluss kommen müssen, dass der Beschwerdeführer unter lokalem Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» angestellt gewesen war. Das

⁴ StPO, Art. 6 Untersuchungsgrundsatz: 1) Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. 2) Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

«Expatriate Agreement» kein schweizerischer Arbeitsvertrag sein kann, weil fast alle Elemente eines schweizerischen Arbeitsvertrages darin fehlen.

4.10.1. S. 12: «dass die Rechtsnatur des Expatriate Agreements einer strafrechtlich relevanten Täuschung nicht zugänglich ist»

Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, denn es geht darum, dass die Täuschung von BJB-ZRH nicht durch das «Expatriate Agreement» aufgrund einer unterschiedlichen Rechtsauffassung erfolgte, wie nun die Beschwerdegegner 1 und 2 glaubhaft machen wollen, sondern dass BJB-ZRH ein nicht-unterzeichnetes «Assignment as Chief Operating Officer» einreichte und dies obwohl bei BJB-ZRH das unterzeichnete «Assignment as Chief Operating Officer» offensichtlich vorlag. Zudem steht auch der Vorwurf im Raum, dass BJB-ZRH nicht das letzte gültige Dokument des «Assignment as Chief Operating Officer» aufgrund der Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 am 9. August 2005 (**Beilage 29**) einreichte. Somit haben die Beschwerdegegner 3, 4 und BJB-ZRH gegen die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft verstossen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegner 3 und 5 sowie die BJB-ZRH nie ein unzensiertes Personaldossier eingereicht hätten, das vorgängig nicht von Juristen der BJB-ZRH durchgesehen wurde mit dem Zweck, jegliche belastenden und unerwünschten Dokumente (z.B. Aufträge und Rechnungen der Privatdetektei Ryffel AG, unterzeichneter Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer») auszusondern und zu entfernen. Ein solches Vorgehen ist gängige Praxis. Es ist auszuschliessen, dass der untersuchende Kantonspolizist und die Staatsanwältin schlampig gearbeitet hatten und das falsche Dokument in den Untersuchungsakten ablegten. Auch die Schutzbehauptung, dass das Personaldossier des Beschwerdeführers bei BJB-ZRH von diversen Stellen bearbeitet wurde und dann ein Fehler unterlaufen sei, ist unter vorerwähnten Tatsachen nicht glaubwürdig. Die Beweise hierfür sind, dass

- am 7. Juni 2016 der Anwalt der Beschwerdegegner, Dr. K. Langhard (**Beilage 28**) aufgrund des Auskunftgesuchs nach Art. 8 DSG den unterzeichneten Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» mit JBBT-CAY datiert mit 1. September 1999 der Verteidigerin RA G. Tethong zustellen musste. Damit ist erwiesen, dass die BJB-ZRH den unterzeichneten Arbeitsvertrag in ihrem «Dossier des Beschwerdeführers» hatte, diesen jedoch am 27. Juni 2005 aufgrund der Editionsverfügung zur Einreichung des Personaldossiers des Beschwerdeführers den Untersuchungsbehörden vorenthielt und sich damit strafbar machte. Auch fehlte damals im «Personaldossier des Beschwerdeführers» das 20-seitige Dokument Begründung (**Beilage 30**) für die Entlassung des Beschwerdeführers in dem am 27. Juni 2005 (**Beilage 29**) eingereichten Personaldossier. Dieses Dokument musste auch im Personaldossier vorliegend, denn die beiden erwähnten Adressaten auf der Titelseite CEO Walter Knabenhans und Direktor Michael Vukotic waren in Zürich tätig. Wie dies später dann in die Untersuchungsakten hineingekommen ist, ist nicht erklärlich, denn an der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 hat ein Obergericht versucht, damit zu argumentieren und den Beschwerdeführer zu diffamieren.

- die dreizehn Indizien, welche in der Indizienkette unter Abschnitt 4.12.1., Seite 25 und 26 aufgelistet sind, sind weitere Beweise für das manipulative Handeln der Beschwerdegegner.

4.11. Zu S. 12, 4. Abs. unten: **«Der Beschwerdeführer sieht in der von den Beschwerdegegner 1 und 2»**

Es geht hier nicht um die Täuschungstheorie mit dem «Expatriate Agreement», sondern dass die Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Beilage 06) selbst eine Urkunde ist. In dieser Urkunde wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer vom «1. September 1994 bis 31. August 2002 **«im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich»** in den Cayman Islands arbeitete. Das ist eine Falschbeurkundung, da der Beschwerdeführer eine Vereinbarung mit JB-HOLD-ZRH hatte und nicht mit der BJB-ZRH. Es ist davon auszugehen, dass die Untersuchungsbehörden diese Falschbeurkundung als weiteres Indiz anschauten, um nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich als Expatriate von BJB-ZRH entsandt wurde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine Vereinbarung mit JB-HOLD-ZRH (Beilage 05) hatte und diese allerdings in der Urkunde «Arbeitsbestätigung von 6. Juni 2006» nicht erwähnt wurde. Es ist notorisch zu behaupten, dass die Arbeitsbestätigung weder in der Anklageschrift noch im Gerichtsurteil Eingang gefunden hat. Im Bezirksgerichtsurteil vom 19. Januar 2011 und in der Anklageschrift vom 25. Juni 2010 war zum Beispiel kein einziges schweizerische Bankkonto erwähnt und der Beschwerdeführer wurde trotzdem betreffend der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) verurteilt. Die Behauptung, dass die Untersuchungsbehörden und Gerichte bei der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse nicht auf die Arbeitsbestätigung beziehungsweise deren Inhalt abgestellt hätten, ist damit eine reine Schutzbehauptung. Die Arbeitsbestätigung war Bestandteil der Untersuchungsakten und damit wurde diese von den Staatsanwälten und den Richtern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Beurteilung einbezogen.

Die zwei falschen Einträge in dieser Arbeitsbestätigung sind sehr wohl relevant, denn diese bildet einen Bestandteil der schwer belastenden Indizienkette (dreizehn Indizien siehe Abschnitt 4.12.1., Seite 24 bis 26), welche nachweist, dass die Beschwerdegegner das Arbeitsverhältnis vorsätzlich und mit **Schädigungs- oder Vorteilsabsicht und damit im Sinne von Art. 251 StGB tatbestandsmässig erfolgte** und damit von einer unrichtigen Beurkundung auszugehen ist.

Es ist bedenklich, wenn nun der Beschwerdegegner 1 glaubhaft machen will, dass dieser Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 keine Urkundenqualität zukommen soll, obwohl sie auf dem Briefpapier der BJB-ZRH von zwei Direktoren unterzeichneten Dokument abgefasst wurde. Wenn dem so wäre, dann hätte ja auch der «Merkel-Brief» keine Urkundenqualität, denn er wurde auf demselben Briefpapier abgefasst. Zudem ist der Inhalt des «Merkel-Brief» auch noch dilettantisch mit Fehlern bestückt, so dass dieser von jeder durchschnittlich gebildeten Person beim ersten Durchlesen als Fälschung zu erkennen war. Das ist bei der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2005 eben nicht der Fall. Diese erscheint im Inhalt als Faktenwahrheit, indem der Beschwerdeführer vom 1. September 1994 bis 30. August 1999 von der BJB-ZRH als Expatriate entsandt worden

wäre. Der Beschwerdeführer ist aber am 30. August 1994 gemäss Arbeitszeugnis der BJB-ZRH (**Beilage 08**) und Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (**Beilage 04**) bei der BJB-ZRH ausgetreten.

4.12. S. 15, 1. Abs.: «Zu 4.3. Auch was die angeblich gefälschte Unterschrift auf dem Expatriate Agreement»

Dies wird bestritten, denn der Beschwerdeführer hatte in seinen Unterlagen, nur ein «Expatriate Agreement» (**Beilage 02**), das nicht von ihm unterzeichnet war. Dieses wurde von BJB-ZRH dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dem unterzeichneten lokalen Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» in Zürich am 16. September 1999 von Dr. George Schmid, Head Human Resources, in Zürich übergeben.

Nur der Beschwerdeführer kann wissen, ob er dieses Dokument (**Beilage 02**) unterzeichnete oder nicht. Es war jedoch wichtig für die Beschwerdegegner 3 und 4 mit der Einreichung des Personaldossiers eine Vereinbarung «**Expatriate Agreement**» mit BJB-ZRH einzureichen auf der die Unterschrift des Beschwerdeführers erschien, um gegenüber den Untersuchungsbehörden zu dokumentieren, dass der Beschwerdeführer Angestellter der BJB-ZRH war, um überhaupt das Strafverfahren eröffnen zu lassen. Diesbezüglich wird auf die Indizienkette und Beweismittel (dreizehn Indizien, Seiten 24, 25, 26) verwiesen und deshalb ist die gefälschte Unterschrift auf diesem Dokument eben nicht irrelevant wie der Beschwerdegegner glaubhaft machen will, sondern sehr wohl relevant. Die Motive hierzu sind im nachfolgenden Abschnitt 4.12.1. (und Seite 6, Abs. 2 «Das Motiv der») aufgeführt.

Der vom Beschwerdeführer angefragte Schriftgutachter erklärte tatsächlich, dass auch unterschiedliche Unterschriften vom gleichen Namensinhaber stammen können. In dem vom Beschwerdeführer eingereichten «**Expatriate Agreement**» und «**Assignment as Chief Operating Officer**» kommt der Schriftgutachter zum Schluss (**Beilage 31**), dass er eine Prüfung der Unterschrift empfehle. Damit hat der Schriftgutachter anlässlich einer Erstbeurteilung starke Zweifel an der Unterschrift auf dem «**Expatriate Agreement**» offenbart. In Anbetracht, dass die Unterschriften am gleichen Datumstag 16. September 1999 (**Beilage 02 + 03**) gemacht wurden, ist es unwahrscheinlich, dass am gleichen Datumstag eine so auffällig markante Abweichung wie vorliegend, keinen Anfangsverdacht einer Unterschriftenfälschung begründet, und eine Prüfung erfordert, wie dies der Schriftgutachter empfohlen hat (**Beilage 31**), notwendig und unter dem gegebenen Sachverhalt gerechtfertigt ist.

Der Anfangsverdacht der Unterschriftenfälschung besteht und ist mit Blick auf die weiteren dreizehn Indizien mit Beweismitteln unter Abschnitt 4.12.1., Seite 25 bis 26 zu berücksichtigen.

4.12.1. Zu S. 16, 4. Abs. Mitte: 4.4. «Quasi unter umgekehrten Vorzeichen aber ebenso wenig schlüssig»

Die Behauptung des Beschwerdegegner 1, dass für die Bank kein Motiv ersichtlich sei, wird bestritten. Es waren sehr wohl mehrere Motive vorhanden. BJB-ZRH wollte mit dem

eingeleiteten Strafverfahren die schwer belastenden Bankdaten aus dem Verkehr ziehen und den Beschwerdeführer dafür bestrafen, dass er die Daten über Verbrecher wie Arturo Acosta Chapparo, Bin Laden Construction etc. und die Art und Weise wie Schweizer/in und die Bank selbst Steuern hinterzog, zu neutralisieren. Zudem wollte die Bank verhindern, dass ihre Kunden in der Schweiz und auch im Ausland strafrechtlich verfolgt werden können. Das zeigt auch, dass sich BJB-ZRH im Strafverfahren mehrfach widersprüchlich verhalten hatte. Als weiteres Beispiel wird die Feststellung von StA A. Bergmann in der Vernehmlassung vom 13. April 2006 (Zitat, **Beilage 33**) erwähnt:

«Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Rekurrentin (BJB-ZRH) sich ohnehin widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits Anzeige wegen Bankgeheimnisverletzung erstattet, andererseits aber nun im Rekursverfahren geltend macht, die Akteneinsicht sei zu verweigern oder zu limitieren, weil die betreffenden Daten plötzlich dem Bankgeheimnis von Cayman Islands unterstehen sollen, womit jedoch definitiv die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Grand Cayman, als Geschädigte aufzutreten hätte, was bis jetzt nicht der Fall ist. Dass aber keine dem schweizerischen Bankgesetz unterliegende Verletzung vorliegt, ist notabene ein Standpunkt, den die Verteidigung des Angeschuldigten bereits im Rahmen der Haftanordnung gerügt hatte.»

Dieses Verhalten hatte den Zweck, dass keine weiteren Untersuchungen gegen Kunden der BJB-ZRH und gegen die Bank selbst in der Schweiz geführt wurden, denn die kant. und eidg. Steuerbehörden waren bereits (**Beilage 34**) gemäss der Verfügung vom 31. Mai 2007 der Kantonspolizei Zürich erfolgreich. Das ist ein weiteres offensichtliches Motiv der BJB-ZRH, das Strafverfahren zu manipulieren.

Der begründete Anfangsverdacht liegt damit auf der Hand, dass die Beschwerdegegner 3 und 5 im Namen von BJB-ZRH vorsätzlich das **«nicht-unterzeichnetes Assignment as Chief Operating Officer»** einreichten. Zudem ist das nicht-unterzeichnete «Assignment as Chief Operating Officer» eben nicht die letzte vorhandene Version des «Assignment as Chief Operating Officer», welches gemäss Editionsverfügung eingefordert wurde bzw. zu liefern gewesen wäre. Der Beschwerdeführer behauptet zudem, dass der Beschwerdegegner 3 am 14. August 2008 (**Beilage 12**) als Zeuge eine vorsätzliche Falschaussage machte, indem er die Staatsanwaltschaft und das Gericht belogen hatte. Seit 2001 als federführender Verantwortlicher innerhalb der Bär Gruppe für die «Causa Elmer» antwortete der Beschwerdegegner 3 bei der Einvernahme durch StAin A. Bergmann vom 14. August 2008 auf die zentrale Frage (Zitat, **Beilage 12**):

Frage: «Welchem Bankgeheimnis war er [Beschwerdeführer] unterstellt?»

Antwort Beschwerdegegner 3: «Sicher dem lokalen, dem Cayman Island Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»

Die Aussage **«Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»** ist eine Falschaussage in einem gerichtlichen Verfahren. Tatsächlich war der Beschwerdeführer ab dem 1.

September 1994 nicht mehr bei der schweizerischen Bank BJB-ZRH angestellt. Somit hat der erfahrene und ausgebildete Rechtsanwalt Beschwerdegegner 3 eine massgebliche und vorsätzliche Falschaussage gemacht, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft am 14. August 2008 (Beilage 12) das Strafverfahren betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) nicht umgehend einstellte. Die Staatsanwaltschaft führt das Strafverfahren heute noch weiter. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte interpretierten diese Falschaussage offensichtlich als Tatsache und behaupteten, in der Annahme, dass Beschwerdegegner 3 wahrheitsgetreu ausgesagt hatte, dass der Beschwerdeführer dem schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) unterstellt war. Beschwerdegegner 3 hat damit vorsätzlich, bösartig und willentlich gegen den StGB Art. 307 verstossen und mitverursacht, dass das Strafverfahren nach dem 14. August 2008 nicht umgehend eingestellt wurde.

Die Behauptung des Beschwerdegegners 1, dass es nur um die Rechtsnatur des **«Expatriate Agreements»** ging, was nie und nimmer den Charakter und die Anforderung eines Arbeitsvertrags erfüllte und den Beschwerdeführer schon gar nicht unter BaG 47 stellte, ist nicht glaubhaft. Bei der Erklärung durch Beschwerdegegner 1, es handelte sich nur um die Rechtsnatur des **«Expatriate Agreement»**, handelt es sich damit um eine Schutzbehauptung. Wäre ein rechtsgültiges unterzeichnetes **«Assignment as Chief Operating Officer»**, vorgelegen, dann wäre bereits 2005 klar gewesen, dass der Beschwerdeführer unter einem lokalen Arbeitsvertrag bei JBBT-GCM während der anklagerelevanten Zeit angestellt war. Hinzu kommt, dass das **«unterzeichnete Assignment as Chief Operating Officer»** von der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer am 27. September 2005 beschlagnahmt worden war, aber damals nicht in die Untersuchungsakten aufgenommen wurde.

Die Bank hat vorsätzlich und böswillig das unterzeichnete Exemplar **«Assignment as Chief Operating Officer»** nicht eingereicht. Auch die Untersuchungsbehörden ignorierten das am 27. September 2005 beschlagnahmte und auch **«unterzeichnete Assignment as Chief Operating Officer»** durchwegs. Neben der Falschaussage vom 14. August 2008 (Beilage 12) durch Beschwerdegegner 3 offenbart sich somit der Nutzen des Verhaltens von Beschwerdegegner 3 und der BJB-ZRH. Der Nutzen den die Bank aus diesem Vorgehen zog, war dass die Daten durch die Behörden nicht gegen die Bank selbst und die Kunden untersucht und verwendet wurden und noch viel wichtiger, dass das zermürbende Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer weitergeführt werden konnte. Aus Sicht der Bank und der Strafverfolgungsbehörden ging es um eine exemplarische Bestrafung des Beschwerdeführer und auch darum, dass der Beschwerdeführer bei anderen Steuerbehörden im Ausland nicht gegen die Bank und deren Kunden aussagen konnte. Ein vorsätzliche Schädigungs- und Vorteilsabsicht und damit im Sinne von StGB 251 ist erfolgt.

Zusammenfassend gibt es folgende Anhaltspunkte, dass die BJB-ZRH respektive die für sie handelnden Personen in strafbarer Weise Urkunden unterdrückt, der staatsanwaltschaftlichen Editionsverfügung zuwider gehandelt, die Strafverfolgungs-

behörden in die Irre geführt, relevante Sachverhalte unterdrückt haben, falsche Zeugenaussagen machten und die Staatsanwaltschaft mit den Gerichten zu vorsätzlichen Fehleinschätzungen verleiteten. Es geht um folgende Vorwürfe, die in einer logischen Reihenfolge aufgelistet sind, eine **INDIZIENKETTE** bilden und Beweismittelcharakter haben:

- 1) Anlässlich der Editionsverfügung (**Beilage 29**) wurde nicht der letzte gültige Arbeitsvertrag für die Periode vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 von Beschwerdegegner 3 und 5 eingereicht, sondern ein nicht-unterzeichneter lokaler Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (**Beilage 32**).
- 2) Das widersprüchliche Verhalten der Bank gemäss Vernehmlassung vom 13. April 2006 d.h. einmal sind die Daten durch das Cayman Bankgeheimnis geschützt und andererseits wird eine Anzeigenerstattung gemacht: Verletzung des Schweiz. Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) gemäss StAin A. Bergmann (**Beilage 33**).
- 3) Falsch beurkundeter Inhalt der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 und der darin unterdrückten Vereinbarung mit der JB-HOLD-ZRH und JBBT-GCM (**Beilage 06**),
- 4) Vollzogene Fehlbeurteilung des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses d.h. das «Expatriate Agreement» sei ein schweizerischer Arbeitsvertrag bezogen auf die anklagerelevante Periode 1. September 1999 bis 30. August 2002 durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte (**Beilagen 15, 16, 17, 18, 19, 24**)
- 5) Unglaubliche Darlegung der Behandlung des Personaldossiers bei der BJB-ZRH und die schwerwiegende, mangelnde Sorgfalt der Beschwerdegegner 3 und 5 beim Zusammenstellen des einzureichenden Personaldossiers (**Beilage 01, Seite xx**),
- 6) Unterschrift des gefälschten «Expatriate Agreement» wurde am 16. November 1999 erbracht und auch das «Assignment as Chief Operating Officer» wurde am 16. November 1999 unterzeichnet und damit ist unwahrscheinlich, dass der Unterschriftenzug so massiv unterschiedlich sein kann (**Beilagen 02, 03**)
- 7) Anzeige betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung und Einstellung aufgrund des Briefs der BJB-ZRH vom 30. Januar 2009 (**Beilage 07, 21**). Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer «Bankgeheimnisverletzung» wurde nicht eingestellt, obwohl der Staatsanwaltschaft klar war, das im anklagerelevanten Zeitraum 1. September 1999 bis 31. August 2002 der Beschwerdeführer nicht Angestellter der BJB-ZRH war.
- 8) Stillschweigen gegenüber den Behörden von Beschwerdegegner 3 und BJB-ZRH nach dem eingereichten Brief vom 30. Januar 2009 (**Beilage 07, 21**). Weiterhin wurde behauptet, dass der Beschwerdeführer bei BJB-ZRH angestellt gewesen sei z.B. durch den Parteivertreter der BJB, Dr. K. Langhard an der Berufungsverhandlung vom 23. Juli 2016 (**Beilage 24**).

9) Die Stellungnahme des Schriftgutachters d.h. die Empfehlung die Unterschriften des Beschwerdeprüfers sei zu prüfen, da eine Fälschung nicht ausgeschlossen werden kann (Beilage 31).

10) Die schwerwiegende Falschaussage anlässlich der Zeugeneinvernahme (StGB Art. 307) zum Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers durch Beschwerdegegner 3 vom 14. August 2008 (Beilage 12).

11) Die E-Mail Bestätigung von Beschwerdegegner 3 von 31. März 2003, dass der Beschwerdeführer Angestellter der JBBT-GCM war und nicht der BJB-ZRH (Beilage 09) d.h. auch, dass der Beschwerdegegner 3 seit 31. März 2003 wusste, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. Sept 1994 nicht mehr bei der BJB-ZRH angestellt war.

12) Weitere Falschaussagen vom Beschwerdegegner 3 im Verfahren wegen Nötigung gegenüber der Familie Elmer. Damit ist nachgewiesen, dass der Beschwerdegegner 3 die Strafverfolgungsbehörden mehrfach belogen hatte. Die Meldung des Beschwerdegegners 3 durch die Staatsanwaltschaft an das Strafregister VOSTRA ist bezüglich dieses Verfahrens ein unwiderlegbarer Beweis (Beilagen 10, 11).

13) Die neue Variante «Entsendung durch BJB-ZRH des Beschwerdeführers nach JBBT-GCM» während des anklagerelevanten Zeitraums von Dr. K. Langhard (Rechtsvertreter BJB-ZRH) anlässlich der Berufungsverhandlung am 23. Juni 2016 (Beilage 24).

Letztlich weist auch die falsche Beschuldigung durch Beschwerdegegner 3 in einem gerichtlichen Verfahren, dass «der Beschwerdeführer sei ein **«Terrorist»** darauf hin, dass der Beschwerdegegner 3 die Dreistigkeit hatte, den Beschwerdeführer für viele Probleme der Bank verantwortlich zu machen. Am 7. Februar 2008 beschuldigte Beschwerdegegner 3 den Beschwerdeführer in einem amerikanischen Gerichtsverfahren wie folgt (Zitat, Beilage 22)

*«As an example of **the multiple terrorist threats**, a letter sent September 7, 2007 to BJB`s Zurich bank branch, stated:*

There will be an explosion at the Bank today, Friday, at 11.00 pm which will remind everyone on the September 11th! (Hiestand Decl. 19, Exh. "F".)»

Von dieser und allen anderen angeblich vom Beschwerdeführer versandten terroristischen Drohungen wurde der Beschwerdeführer bereits am 17. Januar 2011 vom Bezirksgericht und nochmals am 19. August 2016 vom Obergericht freigesprochen. Weitere absurde von Beschwerdegegner zugewiesenen terroristischen Drohungen wurden von der Staatsanwaltschaft nicht zur Anklage gebracht.

Mit der Publizierung der amerikanischen Gerichtseingabe der Julius Bär (Beilage 22, Internet Adresse: https://www.eff.org/files/filenode/baer_v_wikileaks/wikileaks6.pdf) im Internet wurde unterstellt, dass der Beschwerdeführer **«ein Terrorist sei»** und sein Ruf damit

nachhaltig geschädigt wurde. Dadurch wurde dem Beschwerdeführer ausserdem jegliche Möglichkeiten genommen, je wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

Am 24. Januar 2011 haben die Bär-Exponenten Beschwerdegegner 3, Alexander Grob sowie der Rechtsvertreter der BJB-ZRH Dr. K. Langhard dem LStA Peter Pellegrini mitgeteilt (Beilage 23), dass sie im Falle einer möglichen Entlassung des Beschwerdeführers – er war seit dem 19. Januar 2011 in Untersuchungshaft – orientiert werden möchten, denn bankseitig würde (Zitate, Beilage 23) **«dieser als nicht ungefährlich eingestuft»** und **«Im Übrigen sei an diesem Morgen auf das Bankgebäude an der Morgartenstrasse ein Farbanschlag verübt worden»**. Der Beschwerdeführer wurde auch hier durch den Beschwerdegegner 3 einmal mehr als Übeltäter dargestellt, obwohl der Beschwerdeführer seit dem 19. Januar 2011 in Untersuchungshaft im Gefängnis von Winterthur war. Nichtsdestotrotz veranlasste LStA Peter Pellegrini ein zweites Gefährlichkeitsgutachten, das er beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich in Auftrag gab.

Es ist offensichtlich eine Faktenwahrheit, dass der Beschwerdeführer generell und öffentlich zum Schuldigen und zum Sündenbock von der BJB-ZRH und den Beschwerdegegnern gemacht wurde, um die Bank zu schützen bzw. den Beschwerdeführer als Kriminellen bei der Justiz zu diffamieren. Es haben sich seit 2008 immer wieder Kunden der BJB-ZRH beim Beschwerdeführer gemeldet. Einige beklagten sich über die dubiose Geschäftstätigkeit der Bank, machten Drohungen gegen die Bank und insbesondere auch gegen den Beschwerdegegner 3, andere wollten Bankdaten gegen eine finanzielle Kompensation vom Beschwerdeführer kaufen oder ihn als Zeugen aufbieten, um gegen die Bär Gruppe gerichtlich auszusagen. Die mehrere hundert Millionen Franken an Strafzahlungen der Bär Gruppe an andere Staaten wie Deutschland und USA sind weitere Nachweise, mit welchen dubiosen Methoden die Bär Gruppe arbeitete.

Insbesondere der Beschwerdegegner 3 der JB-HOLD-ZRH, als ausgebildeter Rechtsanwalt und seit 2001 verantwortlich für die «Causa Elmer» innerhalb der Bär Gruppe, hat sich im Namen der BJB-ZRH und die BJB-ZRH betreffend der Irreführung (StGB 304) der Untersuchungsbehörden und betreffend Falschaussagen (StGB 307) schwer belastet. Es ist höchst unglaubwürdig, dass die Bär Gruppe bzw. der Beschwerdegegner 3 seit 2003 (Beilage 09) nicht wusste, unter welchen arbeitsrechtlichen Bedingungen der Arbeitnehmer Beschwerdeführer angestellt war bzw. wem er unterstellt (Personen, Gesetze) gewesen war. Von einem Versehen bzw. von einer Nachlässigkeit kann zweifelfrei nicht gesprochen werden. Es wurde vorsätzlich und böswillig gehandelt, getäuscht, gelogen und die Justiz liess sich instrumentalisieren, um den Beschwerdeführer zu schädigen.

Offensichtlich waren die gemachten Aussagen und Dokumente (Beilagen 06, 09, 12) der angeblich Geschädigten für die Staatsanwaltschaft und Richter massgebend, um die Strafuntersuchung betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) 2005 und 2011 zu eröffnen und über 12 Jahre zu führen. Andererseits ist es nicht glaubwürdig, wenn die Staatsanwaltschaften und die verschiedenen Haft-,

Bezirks- und Oberrichter in «Guten Treu und Glauben» annahmen und behaupteten, dass das «**Expatriate Agreement**» die wesentlichen Komponenten eines schweizerischer Arbeitsvertrag enthalten und damit auch das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) Teil dieser Versicherungsvereinbarung gewesen sei. Dies insbesondere mit Blick darauf, dass unter Paragraph 6. (Zitat, **Beilage 02**)

«6. Law to be applied

*The terms of this Expatriate Agreement are based on and subject to Swiss Law **exclusively**.*

Any disputes arising under this Expatriate Agreement will be settled exclusively before a competent court of law in Zurich.»

Das Adverb “**exclusively**” schränkt die Versicherungsvereinbarung auf die in diesem Vertrag vereinbarten Punkte unmissverständlich und absolut ein. Die Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) war zudem nicht Vertragsgegenstand dieser Versicherungsvereinbarung, wurde jedoch von den Behördenmitgliedern hineininterpretiert. Damit knüpften die Behördenmitglieder die Verurteilung des Beschwerdeführers unter BaG Art. 47 an und eröffneten ein zweites Strafverfahren 2011 und diesmal auch gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers.

Die Englischkenntnisse der Staatsanwaltschaft und der vielen involvierten Haft-, Bezirks- und Oberrichter, welche das Dokument «**Expatriate Agreement**» studieren mussten, sind bedenklich ungenügend oder sie haben die Wahrheit bewusst ausgeblendet, um das Strafverfahren überhaupt (weiter-) führen zu können. Die Zürcher Untersuchungsbehörden und Zürcher Gerichte agierten in diesem Verfahren nicht als unabhängige Instanz, sondern als Partei der BJB-ZRH, das wurde nun auch von Experten und Laien erkannt bzw. ist mit der bundesrichterlichen Willkürüge vom 7. März 2011(6B_791/2010, **Beilage 35**) erstellt.

Abschliessend wird auf die Grundsätze des in dubio pro durore verwiesen d.h. ein Verfahren nicht anhand genommen werden muss, wenn vernünftige Zweifel daran besteht, dass das Gericht entweder von der Unschuld der Beschuldigten überzeugt sein wird oder zumindest derartige Zweifel an dessen Schuld haben wird, dass eine Verurteilung ausgeschlossen erscheint⁵. Gemäss Bundesgericht darf eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft «nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlender Prozessvoraussetzungen» verfügt werden⁶. Besteht jedoch Zweifel, ob das Sachgericht an der Schuld zweifeln könnte, ist dennoch stets Anklage zu erheben⁷. Eine Überweisung an das Gericht sei des Weiteren «insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann⁸.

Die vorgebrachten Vorwürfe und insbesondere die aufgrund der vorgelegten Beweismittel müsste nicht nur eine Strafuntersuchungen gutgeheissen werden, sondern es müsste auch unter der Berücksichtigung von «in dubio pro durore» zweifelsfrei angeklagt werden.

⁵ Oberholzer N 1396

⁶ BGE 137 IV 219, E. 7.1

⁷ Oberholzer N 1396

⁸ BGE 137 IV 219 E. 7.1

Es wird hiermit deutlich, dass der Beschwerdegegner 1 mit seinem Beschluss vom 12. Januar 2017 willkürlich etwas zusammengezimmert hat, indem wichtige Faktenwahrheiten in der Abweisung ausgeklammert und auf gewisse Faktenwahrheiten (z.B. falsche Zeugenaussage Beschwerdegegner 3, **Beilage 12**) nicht eingetreten wurde, um die Strafuntersuchung abzuweisen. Er hat damit zudem die Beweiswürdigungsregeln schwer verletzt, denn der begründete Anfangsverdacht betreffend diversen Straftaten der Beschwerdegegner 3 – 5 ist mehr als erbracht.

Die vorgebrachten Vorwürfe und Beweismitteln sollten auch den Begründungsanforderungen für eine Willkürklage genügen, denn ein Akt der Willkür liegt auf der Hand und entspricht damit nicht den Grundsätzen BV 30 Abs. 2 (Gerichtliches Verfahren), BV Art. 9 (Schutz vor Willkür) und der Menschenrechtskonvention Art. 6 (faïres Verfahren). Insbesondere sind die Einhaltung der gewährleisteten wichtigen Verfahrensgarantien wie die Grundsätze der Fairness und auch der Unabhängigkeit des Gerichts in diesem Fall anzuzweifeln: Beide sind in der schweizerischen Bundesverfassung als Verfassungsprinzip der «Fairness» verankert (Peter Saladin, Das Verfassungsprinzip der Fairness in: Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, Basel 1975, S.41 ff).

Zwar ist die Beweisführung in erster Linie Sache des nationalen Gerichts der Schweiz, jedoch betonen Kommission und Gerichtshof am EGMR, dass ihnen die Prüfung obliegt, ob das Verfahren als Ganzes, einschliesslich der Art der Präsentation von be- und entlastenden Beweismitteln fair gewesen sei (Fälle *Achtari c/CH*, VPB 1995 Nr.131, *Oezonc c/CH*, VPB 1992 Nr.57 und *Maino c/CH* VPB 1998 Nr.96), was bei dem vorliegenden Beschluss vom 12. Januar 2017 verneint werden muss.

5. Anträge

- 5.1. Aufhebung Beschluss Obergerichts vom 12. Januar 2017 und Gutheissung der Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 3, 4 und 5, denn nur mit der Einvernahme der Beschwerdegegner 3 – 5 können die Motive und Hintergründe abschliessend beurteilt werden.
- 5.2. Aufgrund der Sachlage, dass der einstellende Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger der Urheber der Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Dezember 2015 ist und er auch die Anklage gegen den Beschwerdeführer «Bankgeheimnisverletzung» im SB 110200 vertritt; die Unabhängigkeit bei Zürcher Justiz nicht mehr gegeben ist; die Wichtigkeit dieses Strafverfahrens, dass dies ein Präjudizfall für die Schweiz werden könnte; die internationale Aufmerksamkeit, welche dieser Fall nun gewonnen hat, beantragt der Beschwerdeführer einen ausserkantonalen Staatsanwalt mit dem Strafverfahren gegen die Beschwerdegegner 3 bis 5 zu beauftragen.

Aufgrund des grossen nationalen und internationalen, öffentlichen Interesses für dieses Strafverfahren und der neuerlichen Verfilmung «Causa Elmer» und dem Beizug der Causa als Studienobjekt an nationalen und internationalen Universitäten, wird der Beschwerdeführer diese Beschwerde der Öffentlichkeit zugänglich machen. Es geht um den Ruf und die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und der Justiz im Rechtsstaat Schweiz.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

Beilagen: Gemäss Beilagenliste